

zialität sowie ihre Motivation sind vielgestaltig und bestimmten Veränderungen unterworfen. Neben solchen typischen Begehungsweisen asozialen Verhaltens wie Arbeitsbummelei aus Arbeitsscheu, Prostitution, Landstreicherei, Bettelei tritt Asozialität auch in Formen und Methoden auf, mit denen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wird. Der Asozialität liegen Einstellungen zugrunde, die grundlegende persönliche und gesellschaftliche Interessen negieren, relativ beständig sind und sich zur Gewohnheit verdichtet haben. Sie besteht in einer ausgeprägten Deformierung grundlegender gesellschaftlicher Beziehungen und - in Verbindung damit - in einer permanenten Verletzung grundlegender Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, in einer hochgradigen Isolierung und Desintegration von der Gesellschaft.

Asoziale Verhaltensweisen sind relativ *verfestigt* und *ausgeprägt*; sie sind für die betreffenden Individuen normal und selbstverständlich; sie werden vielfach von ihnen nicht als unangenehm empfunden. Hieraus ist ersichtlich, daß Asozialität nicht nur einzelne asoziale Verhaltensweisen erfaßt, einzelne gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, sondern einen ganzen Komplex verschiedenartiger Verhaltensweisen. Die in asozialen Verhaltensweisen zum Ausdruck kommende weitreichende Persönlichkeitsdeformation ist vielfach mit psychischen Deformationen und Anomalien (Labilität, Debität, süchtigem Alkoholismus u. a.) - z. T. selbst mit Krankheitswert - verbunden. Dieser Umstand erfordert in solchen Fällen die Einbeziehung von speziellen Fachkräften (Medizinern, Psychologen, Pädagogen u. a.), die insbesondere in den sogenannten Expertenkommissionen (vgl. § 7 Abs. 2 der Gefährdetenverordnung) bei der Beratung komplizierter Betreuungsfälle wertvolle Arbeit leisten.

In der DDR unternehmen Staat und Gesellschaft bereits im *Vorfeld der Asozialität* große Anstrengungen, um ihr wirksam vorzubeugen. Die *differenzierten* und vielfältigen Formen einer umfassenden staatlich geleiteten Vorbeugung und Bekämpfung von Erscheinungen der Asozialität bzw. kriminellen Gefährdung werden in der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 S. 130 i. d. F. der 2. VO vom 6. 7. 1979 - GBl. I S. 195) sichtbar, deren Anliegen darin besteht, die gesellschaftlichen Potenzen des Sozialismus noch

wirksamer für die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und die Verhütung von Kriminalität einzusetzen.

Ohne ein starres Schema oder eine obligatorische Reihenfolge vorgeben zu wollen, sind folgende gesetzlich geregelte, in der sachlichen Unterschiedlichkeit der Fälle begründete Formen staatlicher bzw. gesellschaftlicher Einwirkung zu unterscheiden:

- a) *Erziehungs-,* Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei Bürgern, bei denen noch keine kriminelle Gefährdung im Sinne des § 2 der VO vorliegt, ein solches Einwirken aber vorbeugend erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 der VO).
- b) *Erfassung* als kriminell gefährdeter Bürger gemäß § 3 Abs. 1 der VO und ihre Erziehung gemäß § 4 Abs. 1 der VO ohne besondere Auflagen.
- c) Erteilung von *Auflagen* an als kriminell gefährdet erfaßte Bürger gemäß § 4 Abs. 3 der VO, deren Erfüllung kontrolliert werden muß.
- d) Anwendung von *Sanktionen* (Verweis, Ordnungsstrafe, gemeinnützige Arbeit) seitens der zuständigen örtlichen Organe für Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung erteilter Auflagen (gemäß § 12 der VO).
- e) Staatliche *Kontroll- und Erziehungsaufsicht* in leichteren Fällen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 Abs. 3 StGB.
- f) Anwendung *strafrechtlicher Maßnahmen* wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten: mit *Vergehenscharakter* im Rahmen des § 249 Abs. 1 und 2 StGB.
- g) Anwendung *strafrechtlicher Maßnahmen* im Rückfall (§ 249 Abs. 4 StGB).

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten tritt - in den ersten Handlungsalternativen (§ 249 Abs. 1 StGB) — dann ein, wenn sich der Täter aus *Arbeitsscheu* einer *geregelten Arbeit* entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, und wenn er dadurch das *gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger* oder die *öffentliche Ordnung und Sicherheit* beeinträchtigt.

Der Täter *entzieht* sich einer *geregelten Arbeit*, wenn er die ihm gebotenen und für ihn zumutbaren Möglichkeiten einer Arbeitsaufnahme nicht oder völlig unzureichend nutzt oder sich durch „Untertauchen“ oder ständigen Wechsel des Aufenthaltsortes von vornherein jeglicher Arbeit